

Liegezeit der Wäsche in den Wohnstätten

Ich bin Hygienebeauftragte einer Behinderteneinrichtung mit drei Werkstätten sowie Wohnstätten und einer Wäscherei. Diese Wäscherei ist Dienstleister für die eigenen Wohnstätten und zusätzlich für externe Kunden. Durch Schließungstage der Wäscherei (Brückentage) wird die Liegezeit der Wäsche in den Wohnstätten und in der Wäscherei erheblich überschritten (72 Stunden). Gibt es gesetzliche Regelungen, welche die Liegezeit der Schmutzwäsche einschränkt? Inwieweit ist die Leitlinie für das Wäschemanagement hier Richtlinie oder Gesetz? Und gilt die Liegezeit nur für Wäschereien oder auch für Wohnstätten?

Antwort von M. Christine Klöber

In Ihrer Funktion als Hygienebeauftragte können Sie im internen Hygienemanagement entsprechende Standards (Abwurf, Umgang mit potenziell infektiöser Wäsche, Lagerzeiten von Schmutzwäsche besonders im Sommer und feuchte Wäschestücke (Stockfleckenbildung), Abwurfbehältnisse und Transport der Schmutzwäsche sowie Aufbereitungsverfahren) erstellen, interdisziplinär zu schulen und einzuführen, um das interne Vorgehen klar zu regeln. Dazu sind Sie nicht an rechtliche Vorgaben gebunden, solange Sie diese nicht überschreiben. Um das Problem wirklich zu lösen, sollte das Thema „Schließung bei Brückentagen“ angegangen werden. Es wird ja in der Realität nicht bei Liegezeiten von drei Tagen bleiben. Denn wenn die Textilien aus den Wohnbereichen nach bis zu drei Tagen in die Wäscherei kommen ist nicht gesagt, dass alles an einem Tag gewaschen werden kann. Das Problem sollte also ursächlich angegangen werden. Generell rechtliche Grundlagen sind im Textilbereich die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BRG 500, Biostoffverordnung und das Arbeitsschutzgesetz für den Schutz der Mitarbeitenden. Das RKI (Robert Koch-Institut) gibt in seiner Richtlinie für Krankenhaushygiene Nr. 4.4.3 Hinweise zum Umgang mit Wäsche aus verschiedenen Herkunftsbereichen, aber nicht explizit zur Liegezeit von Schmutzwäsche. Durch das Infektionsschutzgesetz sind Sie nach § 36 gehalten, innerbetriebliche Verfahrenweisen zum Infektionsschutz zu erstellen. Aus unserer Erfahrung wird der Bereich der Behindertenhilfe in Bezug auf Schmutzwäsche behördlich eher großzügig gesehen, was man hygienisch und qualitativ aber nicht ausnutzen sollte. Die Leitlinie für Wäschemanagement der Caritas/Diakonie ist für Sie überhaupt nicht bindend. Sie kann als Unterstützungsmaterial für Ihre Wissenserweiterung genutzt werden. Sie ist weder Richtlinie noch Gesetz. Eine Leitlinie, und ich möchte keinesfalls der angesprochenen Wäscheleitlinie zu nahe treten, ist eben eine Leitlinie und keine gesetzliche Vorlage, auch wenn diese von Praktikern und Hochschullehrerinnen erarbeitet wurde. Durchaus kann sich eine Leitlinie auf Rechtsgrundlagen oder andere fundierte Quellen beziehen. Auf der von Ihnen angesprochenen Seite 133 befindet sich auch der Quellenverweis auf die Hohenstein Institute. Dort bezieht man sich auf die RAL-Gütezeichen, die ebenfalls keine Rechtsgrundlage darstellen, sondern eine Selbstverpflichtung von Anbietern (Gütegemeinschaft sachgemäße Wäschepflege e. V.) sind. Im Text heißt es: „Die Lagerzeit sollte im Regelfall nicht länger als 72 Stunden sein.“ Ich kann mir vorstellen, dass Sie gern noch klarere Fakten hätten, doch werden Sie die Kollegen fachlich überzeugen müssen.



rhw
management

rhw Expertenrat